

Beschlussvorlage

215/2021

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
05.10.2021	Sozial- und Gesundheitsausschuss	öffentlich	beratend

Tagesordnung:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022;
Ansätze der Abteilung 9 - Sozialamt

Beschlussvorschlag:

Die Ansätze werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung:

☒ Ja ☐ Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 23.09.2021
In Vertretung

Timo Jordan
Erster Kreisbeigeordneter

Zuschussbedarf Sozialhaushalt

Unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligung des Bundes, des Landes sowie Dritter errechnet sich für den von Abteilung 9 verwalteten Sozialhaushalt gegenüber dem Haushalt 2021 ein (Netto-)Mehrbedarf von **896.200 €**.

Der Zuschussbedarf wird somit voraussichtlich **26.221.250 €** betragen. Personal- und Sachkosten sind hierbei nicht berücksichtigt.

Die Veränderung der Ansätze kann den nachfolgenden Aufstellungen bzw. Erläuterungen entnommen werden.

Produkt	Bezeichnung	Zuschussbedarf 2021	Zuschussbedarf 2022	Differenz
3111	Hilfe zum Lebensunterhalt	849.900,00 €	893.900,00 €	44.000,00 €
3112	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	42.000,00 €	44.500,00 €	2.500,00 €
3113	Leistungen zur Gesundheit	112.300,00 €	72.800,00 €	- 39.500,00 €
3115	Eingliederungshilfe (alt)	- 800,00 €	- 800,00 €	- €
3116	Hilfe zur Pflege	2.886.600,00 €	2.971.100,00 €	84.500,00 €
3117	Sonstige Hilfe in anderen Lebenslagen	351.500,00 €	381.200,00 €	29.700,00 €
3118	Schuldnerberatung	50.000,00 €	50.000,00 €	- €
3121	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	220.000,00 €	220.000,00 €	- €
3122	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	2.675.250,00 €	2.772.950,00 €	97.700,00 €
3161	Leistungen zur med. Reha	1.300,00 €	14.900,00 €	13.600,00 €
3162	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	4.039.000,00 €	4.297.000,00 €	258.000,00 €
3163	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	1.221.000,00 €	1.338.000,00 €	117.000,00 €
3164	Leistungen zur sozialen Teilhabe	12.383.900,00 €	12.708.200,00 €	324.300,00 €
3169	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	183.400,00 €	166.500,00 €	- 16.900,00 €
3310	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	60.100,00 €	60.100,00 €	- €
3430	Betreuungswesen	95.900,00 €	97.500,00 €	1.600,00 €
3511	Wohngeld	- 200,00 €	- 200,00 €	- €
3512	Landespflege- und Landesblindengeld	161.000,00 €	163.000,00 €	2.000,00 €
3514	Soziale Sonderleistungen	- 100,00 €	- 100,00 €	- €
3520	Leistungen für Bildung und Teilhabe	- 7.000,00 €	- 29.300,00 €	- 22.300,00 €
	Zuschussbedarf	25.325.050,00 €	26.221.250,00 €	896.200,00 €

Die oben dargestellten Zahlen entsprechen dem Zuschussbedarf im Sozialhaushalt. Es ist hierbei jedoch zu beachten, dass Erstattungen des Bundes beziehungsweise des Landes immer häufiger nicht den zugehörigen Ausgaben gegenübergestellt werden können, da durch den Gesetzgeber eine Vermischung der unterschiedlichsten Aufgabengebiete erfolgt. Beispielsweise ist ein Teil des Corona-Konjunkturpaketes die Entschuldung der Kommunen. Mit dieser Zielrichtung wurde eine dauerhafte zusätzliche Bundesbeteiligung von 25% im Bereich der Leistungen zur Sicherung der Unterkunft nach dem SGB II über § 46 Abs. 6 SGB II eingerichtet. Weiterhin beteiligt sich das Land seit 2014 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisung C1) an den Kosten der örtlichen Sozialhilfeträger. Diese Erstattungen fließen in den allgemeinen Haushalt und können im Sozialhaushalt nicht abgebildet werden.

Eine isolierte Betrachtung des Sozialhaushaltes oder eines einzelnen Produktes führt aus vorgenannten Gründen gegebenenfalls zu einer falschen Schlussfolgerung.

Allgemeine Hinweise zur Hilfe zum Lebensunterhalt (3111), der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (3112) sowie zu den Leistungen zur Sicherung der Unterkunft nach dem SGB II (3122)

Die vorgenannten Leistungen sind alle, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, von der Corona-Pandemie und den noch immer anhaltenden gesetzlichen Sonderregelungen sowie von diversen zukünftigen Änderungen betroffen. Nachfolgend werden die allgemeinen Auswirkungen zusammengefasst.

Anhand der vorliegenden Zahlen lässt sich feststellen, dass die vom Gesetzgeber aufgrund des Pandemiegeschehens erwartete Steigerung der Fallzahlen im Jahr 2020 beziehungsweise 2021 nicht in dem erwarteten Ausmaß eingetreten ist. Ausführungen zu den Fallzahlen folgen in den Erläuterungen zu den einzelnen Produkten.

Dennoch hatten die Sonderregelungen zur Pandemie in Einzelfällen spürbare Auswirkungen. So werden Leistungsbezieher, deren Unterkunftskosten zu hoch sind, seit März 2020 nicht mehr zu einer Kostensenkung aufgefordert. Die Vermögensfreigrenzen wurden seit dieser Zeit erheblich angehoben, was die befristete Bewilligung diverser Anträge zur Folge hatte, welche ohne die Sonderregelung abgelehnt worden wären.

Nach derzeitigem Stand der Gesetzgebung gelten die Sonderregelungen für alle Bewilligungszeiträume, welche bis zum 31.12.2021 beginnen. Aufgrund des vorgegebenen Bewilligungszeitraumes von sechs Monaten werden sich die Sonderregelungen demnach bis zur Mitte des kommenden Haushaltsjahres auswirken. Für den Bereich der Unterkunftskosten sogar gegebenenfalls noch weitere sechs Monate, da nach Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens in einem Übergangszeitraum von bis zu sechs Monaten noch die bisherigen Unterkunftskosten anzuerkennen sind.

Seite 4 Beschlussvorlage **215/2021**

Neben den Auswirkungen der Corona-Pandemie galt es in vorgenannten Leistungen noch diverse weitere anstehende Änderungen zu beachten. So waren die regelmäßige Erhöhung des Regelbedarfes, die Auswirkungen der Grundrente und die Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes einzubeziehen.

Die Höhe des zukünftigen Regelbedarfes kann zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung regelmäßig nur geschätzt werden, da entsprechende Entwürfe des Gesetzgebers noch nicht vorliegen. In den vergangenen Jahren erhöhte sich der Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 1 jedes Jahr um etwa 7 bis 8 € pro Monat. Im Jahr 2021 hingegen betrug die Erhöhung 14 € pro Monat. Der Unterschied in den weiteren Regelbedarfsstufen war teilweise noch deutlicher.

Im Zuge der Einführung der Grundrente wurde in allen Leistungsbereichen ein Freibetrag eingeführt, um zu verhindern, dass die Würdigung der Lebensarbeitsleistung bei bedürftigen Menschen keinerlei Auswirkungen hat. Dem Grunde nach wären die Freibeträge seit Januar 2021 zu gewähren, jedoch liegen zwingend erforderliche Mitteilungen der Deutschen Rentenversicherung zum Planungszeitpunkt noch nicht vor. Die Umsetzung der Grundrente soll bei der Deutschen Rentenversicherung bis voraussichtlich Dezember 2022 dauern. Die im Haushalt dargestellten Jahresergebnisse beinhalten daher bislang nicht die Auswirkungen der Freibeträge. Es ist zu erwarten, dass die im SGB II und SGB XII eingeräumten Freibeträge die Grundrentenansprüche der Leistungsberechtigten teils erheblich übersteigen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die durchschnittliche Grundrente etwa 75,00 € betragen wird. In allen Leistungen wird jedoch ein Freibetrag von mindestens 100,00 € bis derzeit maximal 223,00 € eingeräumt. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt wird ab einer Rente von 510,00 € pro Monat (inklusive Grundrentenzuschlag) der maximale Freibetrag von 223,00 € eingeräumt. Angesichts der sonstigen Voraussetzungen zur Gewährung einer Grundrente ist davon auszugehen, dass fast jeder Grundrentnerin / jedem Grundrentner der maximale Freibetrag einzuräumen sein wird und demnach, trotz Erhöhung der Einkünfte durch die Grundrente, der Leistungsanspruch auf die hier beschriebenen Leistungen letztendlich steigen wird.

Die Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes ergab in den meisten Bereichen eine nicht unerhebliche Kostensteigerung. Detaillierter Ausführungen können der Präsentation zu dieser Thematik entnommen werden.

Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 3111)

Im 1. Halbjahr 2020 bezogen insgesamt 84 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt. Im Vergleichszeitraum des Folgejahres standen insgesamt 91 Personen im Leistungsbezug. Insbesondere im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt kann die Zahl der Leistungsbezieher nicht auf einen Stichtag bezogen ermittelt werden. Der Bereich ist aufgrund der nachfolgend erläuterten Problematik von einer hohen Fluktuation betroffen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt als nachrangigstes aller sozialen Sicherungssysteme betrifft einen relativ kleinen, aber besonderen Personenkreis und stellt für diesen die letzte Anlaufstelle zur Existenzsicherung dar. Die Lebensumstände, die die Menschen zur Hilfe zum Lebensunterhalt führen, sind in aller Regel sehr komplex. Der Personenkreis ist aufgrund seines (zu jungen) Alters oder fehlender voller und gleichzeitig dauerhafter Erwerbsunfähigkeit nicht der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Produkt 3112) zuzuordnen, gleichzeitig liegen gesundheitliche oder sonstige Ausschlussgründe vor, die wiederum Ansprüche nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) verhindern. Die meist verzwickten und mehrschichtigen Lebensumstände verhindern, dass dieser Personenkreis einen eigenständigen Weg zur Existenzsicherung außerhalb der staatlichen Hilfe erkennt beziehungsweise umsetzen kann.

Als letzte Anlaufstelle der Existenzsicherung ist das Rechtsgebiet wie kein anderes von der Entwicklung und Änderung anderer Sozialleistungen betroffen. Neben dem immer komplexer werdenden Konstrukt der sozialen Sicherung erhielt in den vergangenen Jahren die Beurteilung von Ansprüchen für Ausländer*innen in Abhängigkeit des Aufenthaltsstatus deutlich größere Bedeutung.

Daneben gilt es auch eigene Fähigkeiten der Leistungsbegehrenden zur Ermöglichung eines eigenständigen Lebens zu reaktivieren.

Rechtsänderungen anderer Gebiete, wie z.B. die Einführung der „Mütterrente“, die Änderungen im Bereich des Wohngeldes oder des Kinderzuschlages, führen regelmäßig dazu, dass die Ansprüche jedes einzelnen Leistungsberechtigten erneut zu hinterfragen sind. In der Regel folgt hierauf die Verringerung des Aufwandes. Neben den Leistungsberechtigten dieses Produktes trifft dies ebenfalls für die Leistungsempfänger des Produkt 3112 zu.

Bei der Ansatzkalkulation waren die vorab erläuterten Änderungen zu berücksichtigen.

Da der überwiegende Teil der Einnahmen sich prozentual am Aufwand orientiert, ist insgesamt mit steigendem Zuschussbedarf zu rechnen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 3112)

		Nachrichtlich: Ansatz Bruttoausgaben 2021	Nachrichtlich: Ansatz Bruttoausgaben 2022
31121	Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter der Altersgrenze	5.992.100 €	6.742.500 €
31122	Leistungen für Personen über der Altersgrenze	2.987.200 €	3.270.100 €
		8.979.300 €	10.012.600 €

Die Bundesbeteiligung an den kommunalen Nettoaufwendungen beträgt seit 2014 100%. Die Ausgabensteigerung führt daher nicht zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfes für den Landkreis. Zwei Faktoren können letztendlich doch zu einem Zuschussbedarf führen. Einerseits besteht ein „Erstattungs Ausschluss“ für Leistungen welche durch Fehler in der Sachbearbeitung zu Unrecht erbracht wurden (Eigenschäden), andererseits geht die Erstattung für das 4. Quartal erst im Folgejahr ein. Da die Fallzahlen und die Aufwendungen pro Leistungsfall in der Regel steigen, stimmen somit letztendlich Ausgaben und Einnahmen, trotz 100% Bundesbeteiligung, im Haushaltsjahr nicht überein.

Nachfolgende werden die Fallzahlen untergliedert in Personen über und unter der Altersgrenze dargestellt. Verglichen werden die jeweils zum Planungszeitpunkt vorliegenden Daten des Monats Juni.

31121- Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter der Altersgrenze

Im stationären Bereich befanden sich in 06/2020 28 Personen im Leistungsbezug. Im Vergleichsmonat 2021 erhielten 25 stationär untergebrachte Personen diese Leistung.

Im außerstationären Bereich bezogen in 06/2020 511 Personen Leistungen. Im Vergleichsmonat 2021 erhielten 543 Personen Unterstützung.

Innerhalb der besonderen Wohnform waren die Zahlen im Laufe des Jahres 2020 rückläufig, da durch die sukzessive Bearbeitung der Einzelfälle rückwirkend vorrangige Leistungen (z.B. Wohngeld) realisiert werden konnten. So verringerte sich die Zahl der Leistungsberechtigten von 210 (06/2020) auf 174 (06/2021).

31122- Leistungen für Personen über der Altersgrenze

Im stationären Bereich befanden sich in 06/2020 60 Personen im Leistungsbezug. Im Vergleichsmonat 2021 erhielten 50 stationär untergebrachte Personen diese Leistung.

Im außerstationären Bereich bezogen in 06/2020 478 Personen Leistungen. Im Vergleichsmonat 2021 erhielten 468 Personen Unterstützung.

Innerhalb der besonderen Wohnform waren die Zahlen im Laufe des Jahres 2020 rückläufig, da durch die sukzessive Bearbeitung der Einzelfälle rückwirkend vorrangige Leistungen (z.B. Wohngeld) realisiert werden konnten. So verringerte sich die Zahl der Leistungsberechtigten von 18 (06/2020) auf 12 (06/2021).

Hilfen zur Gesundheit (Produkt 3113)

	Zuschussbedarf 2021	Zuschussbedarf 2022	Differenz	
31131	100.000,00 €	65.000,00 €	-35.000,00 €	Erstattung an Krankenkassen § 264 SGB V
31132	12.300,00 €	7.800,00 €	- 4.500,00 €	Hilfe bei Krankheit (originär)
Zuschussbedarf	112.300,00 €	72.800,00 €	- 39.500,00 €	

31131 – Erstattung an Krankenkassen gem. § 264 SGB V

Gem. § 264 SGB V übernehmen die Krankenkassen die Krankenbehandlung für nicht versicherte Personen, die laufend Sozialhilfe beziehen, und bekommen die Aufwendungen vom zuständigen Sozialhilfeträger erstattet. Derzeit sind 31 Personen (Vorjahreszeitpunkt 30) nach § 264 SGB V bei einer Krankenkasse angemeldet. In diesen Fällen werden den Krankenkassen die entstandenen Kosten vollständig, zuzüglich einer Verwaltungspauschale, erstattet.

Der Ansatz konnte aufgrund der Kostenentwicklung abgesenkt werden. Generell ist der Ansatz sehr schwer zu kalkulieren, da eine einzige Person aufgrund einer schweren Erkrankung von einem Tag auf den anderen extrem hohe Kosten verursachen kann.

31132 – Hilfe bei Krankheit (originär)

Trotz der seit 2009 bestehenden Krankenversicherungspflicht für jede in Deutschland lebende Person tauchen immer wieder nicht versicherte Personen auf, für die im Notfall Kosten übernommen werden müssen.

Eingliederungshilfe alt (Produkt 3115)

	Zuschussbedarf 2021	Zuschussbedarf 2022	Differenz	
31151	-100,00 €	-0,00 €	100,00 €	Hilfe beim ambulanten Wohnen
31152	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Betreutes Wohnen
31153	-100,00 €	-100,00 €	0,00 €	Sonstige ambulante Hilfen
31154	-200,00 €	-200,00 €	0,00 €	WfbM
31155	200,00 €	0,00 €	-200,00 €	Heilpädagogische Leistungen
31156	-200,00 €	-100,00 €	100,00 €	TS/TFS
31157	-400,00 €	-400,00 €	0,00 €	Stationäre Hilfen
Zuschussbedarf	-800,00 €	-800,00 €	0,00 €	

Die Aufwendungen für Eingliederungshilfe werden seit dem Haushaltsjahr 2020 bei der Produktgruppe 316 veranschlagt. Für Restbuchungen werden Merkmalsätze beibehalten.

Hilfe zur Pflege (Produkt 3116)

	Zuschussbedarf 2021	Zuschussbedarf 2022	Differenz	
31161	486.700,00 €	442.700,00 €	-44.000,00 €	Häusliche Hilfe zur Pflege
31162	400,00 €	400,00 €	0,00 €	Teilstationäre Pflege
31163	9.500,00 €	26.000,00 €	16.500,00 €	Kurzzeitpflege
31164	2.390.000,00 €	2.502.000,00 €	112.000,00 €	Stationäre Pflege
Zuschussbedarf	2.886.600,00 €	2.971.100,00 €	84.500,00 €	

31161 – Ambulante Hilfe zur Pflege

Die Fallzahlen sind nahezu konstant (derzeit 26 gegenüber 27 im Vorjahr). Der Ansatz konnte aufgrund der Kostenentwicklung etwas abgesenkt werden.

31162 – Teilstationäre Pflege

Hier gibt es nur Merkmalsätze, da diese Leistung wenig in Anspruch genommen wird. Die Leistungen der Pflegeversicherung reichen hier meist aus.

31163 – Kurzzeitpflege

Der Zuschussbedarf erhöht sich, da Kurzzeitpflege häufiger in Anspruch genommen wird.

31164 – Stationäre Pflege

Die Fallzahlen sind nahezu konstant (derzeit 350 Fälle gegenüber 351 Fällen im Vorjahr). Wegen der Steigerung der Pflegesätze auch aufgrund der angestrebten Verbesserungen im Pflegebereich erhöht sich jedoch der Zuschussbedarf.

Hilfe in sonstigen Lebenslagen (Produkt 3117)

	Zuschussbedarf 2021	Zuschussbedarf 2022	Differenz	
31172	53.800,00 €	45.800,00 €	-8.000,00 €	Blindenhilfe
31174	181.900,00 €	190.400,00 €	8.500,00 €	Hilfe nach § 67 SGB XII
31175	44.800,00 €	42.000,00 €	-2.800,00 €	Hilfe zur Weiterfüh- rung des Haushalts
31176	45.000,00 €	50.000,00 €	5.000,00 €	Hilfe in sonstigen Lebenslagen
31177	26.000,00 €	53.000,00 €	27.000,00 €	Bestattungskosten
Zuschussbedarf	351.500,00 €	381.200,00 €	29.700,00 €	

31172 – Blindenhilfe

Die Fallzahlen sind leicht gesunken (derzeit 18 gegenüber 21 zum Vorjahreszeitpunkt). Die Ansätze wurden daher angepasst.

31174 – Hilfe nach § 67 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)

Hierbei handelt es sich um Leistungen an Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (in der Regel obdachlose Personen).

Bei den stationären Hilfen nach § 67 werden alle örtlichen Sozialhilfeträger an den Kosten des Landes - unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt der Hilfeempfänger – anteilmäßig nach der Einwohnerzahl und den SGB II-Empfängerzahlen beteiligt. Der Ansatz wird etwas nach oben korrigiert. Die Kosten für ambulante Hilfen (hauptsächlich Wohngemeinschaften für Straftatlassene sowie Mietweiterzahlung während Haft) fallen bei dieser Hilfeart kaum ins Gewicht.

31175 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Es handelt sich um eine Hilfe für Personen, die noch nicht pflegebedürftig sind oder nur Pflegegrad 1 haben. Diese können keine bzw. bei Pflegegrad 1 nur sehr eingeschränkte Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege bekommen, so dass bei einem Hilfebedarf im hauswirtschaftlichen Bereich diese Hilfe gewährt wird. Die Fallzahlen sind nahezu konstant (19 Fälle). Der Ansatz wurde der Kostenentwicklung angepasst.

31176 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Es handelt sich um einen Globalansatz für Leistungen, die im sonstigen Produktplan keine Abbildung finden. Hier finden sich Aufwendungen im Rahmen des Projekts Gemeindeschwester Plus und der Pflegestrukturplanung sowie für das schlüssige Konzept. Da im Rahmen der verstärkten Aktivitäten der Gemeindeschwestern Plus und in der Pflegestrukturplanung hin und wieder Aufwendungen entstehen, wurde der Ansatz beibehalten, obwohl 2022 keine Kosten für die Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes anfallen werden.

31177 – Bestattungskosten

Die Anzahl der Anträge (2020: 27, 2021 bisher: 19) ist nahezu konstant. Der Zuschussbedarf wird aufgrund der Kostenentwicklung erhöht.

Schuldnerberatung (Produkt 3118)

Die Schuldnerberatung ist Bestandteil der vom Landkreis als kommunalem Träger des SGB II zu erbringenden Eingliederungsleistungen für den Rechtskreis SGB II. Gleiche Aufgabenstellung besteht auch für den Personenkreis des SGB XII.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch externe Beratungsstellen. Die institutionellen Kosten wurden bis 2018 über Spenden seitens der Sparkasse Rhein-Haardt gedeckt. Seit 2018 ist der Kreis in die Finanzierung eingebunden. Mit Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 08.06.2021 wurde die Erhöhung der Stellenanteile im Bereich Verwaltung von 0,84 auf 1,0 beschlossen. Da der Ansatz zuletzt durch eine Erhöhung der Landesbeteiligung nicht ausgeschöpft wurde führt die Erhöhung der Stellenanteile bei gleichbleibender Beteiligung der weiteren Geldgeber nicht dazu, dass der Ansatz erhöht werden muss.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Produkt 3121)

Hierbei handelt es sich um die institutionellen Kosten der Suchtberatung. Der Ansatz bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Leistungen zur Sicherung der Unterkunft und Heizung (Produkt 3122)

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) lag 2020 im Monatsdurchschnitt bei 2633 und ist damit im Vergleich zum Jahr 2019 (Monatsdurchschnitt 2584) leicht gestiegen. Für die ersten 6 Monate in 2021 liegt der Monatsdurchschnitt bei 2615 Bedarfsgemeinschaften und ist damit wieder leicht rückläufig.

Grundsätzlich bestand ein rückläufiger Trend bei der Zahl der Bedarfsgemeinschaften welcher unter anderem auf die nachhaltige Feststellung vorliegender Erwerbsunfähigkeit bei Leistungsbeziehern im Rahmen des SGB II einhergehend mit der gezielten Leistungsbeendigung und Leistungsüberführung zum zutreffenden Rechtskreis (SGB XII, Rentenbezug mit und ohne Wohngeld usw.) zurückzuführen war. Bedingt durch die Pandemie kam es nun zu einem moderaten Anstieg der Fallzahlen, wobei die Höchstwerte im 2. Quartal 2020 zu verzeichnen waren. Dies ist auf den ersten Lockdown zurückzuführen.

Aufgrund der aktuellen Prognosen zur wirtschaftlichen Lage sowie den derzeitigen Aussichten in Bezug auf die Pandemie ist davon auszugehen, dass die Zahl der Bedarfsgemeinschaften weiterhin leicht rückläufig sein wird und sich letztendlich wieder auf dem Niveau vor der Pandemie einpendeln wird.

Auf der **Ertragsseite** orientieren sich die Anteile der Bundesbeteiligung abhängig von der maßgebenden Erstattungsregelung in § 46 SGB II an verschiedenen Punkten. Verteilmaßstäbe innerhalb von Rheinland-Pfalz sind ab 01.01.2022

- die monatlichen Ausgaben für Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II) des Landkreises im Vergleich zu den Ausgaben in Rheinland-Pfalz,
- die Ausgaben des Landkreises des Vorjahres für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II und § 6b BKGG) im Vergleich zu den entsprechenden Gesamtausgaben in Rheinland-Pfalz und
- die Bevölkerungszahl des Landkreises Bad Dürkheim im Verhältnis zu der Gesamtbevölkerungszahl von Rheinland-Pfalz

Die Höhe der Erstattung der Bundesmittel erfolgt auf Basis der gesamten Aufwendungen für das Bundesland. Zudem werden die einzeln Prozentsätze der Bundeserstattung jeweils im laufenden Jahr durch den Bundesgesetzgeber überprüft und gegebenenfalls rückwirkend angepasst.

Im kommenden Haushaltsjahr entfällt eine Erstattung, welche bisher in Bezug auf die Bedarfsgemeinschaften mit Flüchtlingshintergrund gezahlt wurde. Im Gegenzug erhöht sich jedoch ein anderer Erstattungsbetrag. Hier ist der zukünftige Verteilerschlüssel in Rheinland-Pfalz noch unklar. Dieser wird vom zuständigen Ministerium, nach Absprache mit Landkreis- und Städtetag, festgelegt.

Die Prognose des Erstattungsumfanges für den Landkreis lässt sich daher nur vage kalkulieren.

Das Produkt beinhaltet auch die Leistung für Bildung und Teilhabe im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Im Kalenderjahr 2019 nahmen 1499 Leistungsempfänger 3129 Einzelleistungen in Anspruch. Im vergangenen Kalenderjahr 2020 fielen diese Zahlen auf 1448 Leistungsberechtigte und 2401 Einzelleistungen. Grund für die verringerte Inanspruchnahme trotz gestiegener Anzahl an Haushalten im Leistungsbezug war die Pandemie.

Beim Produkt 3122 insgesamt ist die Ausgestaltung der einzelnen Erstattungspositionen bezüglich ihrer Grundlage und Höhe letztlich entscheidend für den Zuschussbedarf. Durch eine Verringerung der insgesamt gewährten Bundesbeteiligung steigt der kommunale Zuschussbedarf trotz der prognostizierten geringeren Gesamtausgaben.

Leistungen der Eingliederungshilfe (Produktgruppe 316)

	Zuschussbedarf 2021	Zuschussbedarf 2022	Differenz	
3161	1.300,00 €	14.900,00 €	13.600,00 €	Medizinische Rehabilitation
3162	4.039.000,00 €	4.297.000,00 €	258.000,00 €	Teilhabe am Arbeitsleben
3163	1.221.000,00 €	1.338.000,00 €	117.000,00 €	Teilhabe an Bildung
3164	12.383.900,00 €	12.708.200,00 €	324.300,00 €	Soziale Teilhabe
3169	183.400,00 €	166.500,00 €	-16.900,00 €	Sonstige Eingliederungshilfe
Zuschussbedarf	17.828.600,00 €	18.524.600,00 €	696.000,00 €	

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Produkt 3161)

Bei diesen Leistungen haben die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen Vorrang. Sie kommen daher nur für nicht gesetzlich krankenversicherte Personen in Betracht oder bei besonders gelagerten Einzelfällen (z.B. privat Versicherte mit Leistungsausschlüssen) sowie für den Anteil des Trägers der Eingliederungshilfe (30 %) an den Kosten für die

Behandlung im Sprachheilzentrum Meisenheim. Die Kosten für letzteres waren bisher den Leistungen zur Teilhabe an Bildung (3163) zugeordnet und wurden nun in dieses Produkt verschoben.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Produkt 3162)

Unter dieses Produkt fallen die Kosten für Personen in Werkstätten für behinderte Menschen als auch die Kosten für Personen, die ein Budget für Arbeit erhalten.

Beim Budget für Arbeit handelt es sich um eine Leistung für Personen, die als dauerhaft erwerbsunfähig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingestuft sind und zum Personenkreis gehören, der Anspruch auf den Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen hat. Im Rahmen eines Budgets für Arbeit erhalten Arbeitgeber, die eine solche Person sozialversicherungspflichtig beschäftigen, einen Zuschuss in Höhe von 75 % des Bruttolohns. Die Kosten sind geringer als die, die für einen Werkstattplatz anfallen würden; darüber hinaus entfallen für diesen Personenkreis aufgrund des Arbeitsentgelts in der Regel die Leistungen zum Lebensunterhalt.

Die Fallzahl in den Werkstätten hat sich erhöht (376 gegenüber 363 zum Vorjahreszeitpunkt, wohingegen die Bezieher eines Budgets für Arbeit (16) konstant blieben. Der Ansatz musste deutlich erhöht werden, da zusätzlich zu der Fallzahlerhöhung die neu verhandelten Tagessätze der Werkstätten zu Buche schlagen.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Produkt 3163)

Unter dieses Produkt fallen die Hilfe zur Schulbildung (v.a. Integrationshilfen, Einzeltransporte behinderter Schüler, Internatsunterbringungen), die Hilfe zur Berufsausbildung (v.a. Internatsunterbringung) sowie die Hilfen zur Hochschul- oder Weiterbildung. Hier stehen Kostensteigerungen bei den Inklusionshilfen in Schulen Kostensenkungen bei den Internatsunterbringungen gegenüber. Bei den Inklusionshelfern entstehen hohe Kosten für sehr auffällige Kinder und Jugendliche, die nur im 1:1-Setting betreut werden können.

	Fallzahl aktuell	Fallzahl Vorjahr
Inklusionshilfen	33	35
Einzeltransporte	19	16
Internat allg. Schulbildung	4	6
Internat Berufsausbildung	0	0
Hilfen zur Hochschul- bzw. Weiterbildung	0	0

Leistungen zur sozialen Teilhabe (Produkt 3164)

	Zuschussbedarf 2021	Zuschussbedarf 2022	Differenz	
31641	23.000,00 €	18.500,00 €	-4.500,00 €	Leistungen für Wohnraum
31642	8.546.500,00 €	8.862.500,00 €	316.000,00 €	Assistenzleistungen
31643	2.038.900,00 €	2.219.700,00 €	180.800,00 €	Heilpädagogische Leistungen
31644	1.510.500,00 €	1.486.900,00 €	-23.600,00 €	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
31649	265.000,00 €	120.600,00 €	-144.400,00 €	Sonstige Leistungen zur Sozialen Teilhabe
Zuschussbedarf	12.383.900,00 €	12.708.200,00 €	324.300,00 €	

Die Leistungen zur sozialen Teilhabe sind der zahlenmäßig bedeutendste Teil der Eingliederungshilfe, weshalb man dieses Produkt nochmals in 5 Leistungen untergliedert hat.

31641 – Leistungen für Wohnraum

Zur Anpassung von Wohnraum an einen behinderungsbedingten Bedarf besteht Anspruch auf Eingliederungshilfe für Aufwendungen für Badumbau, Treppenlifte, Rampen, etc., sofern keine oder nicht ausreichende Leistungen der Pflege- oder Krankenversicherung zustehen. Der Ansatz wurde anhand der durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre beziffert. Er ist aber schwer zu kalkulieren, da es Jahre mit vielen, aber auch Jahre mit sehr wenigen Anträgen gibt und eine sehr teure Maßnahme den Rahmen sprengen kann.

31642 – Assistenzleistungen

Assistenzleistungen stehen im Mittelpunkt der Eingliederungshilfe. Hierunter fallen sämtliche Aufwendungen für die Betreuung und Förderung von behinderten Menschen, um diesen zu ermöglichen, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Insbesondere gehören hierzu Hilfen in besonderen Wohnformen (derzeit 311 Fälle, Vorjahr 310) und Hilfen zum selbstständigen Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen (156 Fälle, Vorjahr 125). Der Zuschussbedarf steigt kontinuierlich, zum einen wegen steigender Vergütungssätze, zum anderen wegen der steigenden Anzahl von „Systemsprengern“, für die extrem hohe Kosten anfallen.

31643 – Heilpädagogische Leistungen

Diese Leistung umfasst v.a. Leistungen für Kinder im Vorschulalter wie Frühförderung, Inklusionshilfen in Kindergärten (16 Fälle, Vorjahr 7) und Leistungen in Förderkindergärten (46 Fälle, Vorjahr 44). Auch bei dieser Leistung gibt es eine Zunahme von Kindern, die sehr verhaltensauffällig sind, und daher ein entsprechendes Betreuungssetting benötigen. Der Zuschussbedarf steigt daher.

31644 – Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Diese Leistung beinhaltet Aufwendungen für Personen, die nicht werkstattfähig sind und daher eine Tagesstätte für psychisch kranke Menschen (13 Fälle, Vorjahr 14) oder eine Tagesförderstätte (70 Fälle, Vorjahr 72) besuchen. Der Zuschussbedarf verändert sich daher nur wenig.

31649 – Sonstige Leistungen zur sozialen Teilhabe

Alle Hilfen zur sozialen Teilhabe, die in keiner anderen Leistung verortet werden können, werden hier veranschlagt. Dazu gehören Besuchsbeihilfen, Leistungen zur Mobilität, Leistungen zur Förderung der Verständigung, Hilfsmittel im Rahmen der sozialen Teilhabe sowie Leistungen wegen Unterbringung in einer Pflegefamilie. Aufgrund der seit 2020 neuen Buchungssystematik in der Eingliederungshilfe mit fehlenden Erfahrungswerten waren die einzelnen Ansätze in dieser Leistung durchweg zu hoch, so dass diese abgesenkt werden konnten.

Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (Produkt 3169)

Dieses Auffangprodukt ist für weitere Aufwendungen der Eingliederungshilfe vorgesehen, die sich keinem anderen Produkt zuordnen lassen:

- Seit 1.1.2020 umfasst die Eingliederungshilfe außerhalb von besonderen Wohnformen die gleichzeitig gewährte Hilfe zur Pflege. Diese inkludierten Pflegeaufwendungen werden hier und nicht bei der Hilfe zur Pflege (31161) verbucht.
- Alle Entgeltverhandlungen mit Leistungserbringern, für die die Kommunen zuständig sind (Minderjährige), sollen zukünftig von einer landesweiten, zentralen Stelle durchgeführt werden. Hierzu wurde ein Zweckverband gegründet. Die Kosten hierfür teilen sich die 36 Kommunen.

- Geht bei einem Rehabilitationsträger ein Antrag auf Teilhabeleistungen ein, für den er sich nicht zuständig sieht, kann er diesen Antrag nach § 14 SGB IX an den nach seiner Meinung nach zuständigen Träger weiterleiten. Dieser Träger muss dann über den Antrag entscheiden, egal ob er tatsächlich zuständig ist oder nicht, und kann dann im Rahmen eines Erstattungsverfahrens Ersatz vom eigentlich zuständigen Träger erhalten. Solche Leistungen, die als zweitangegangener Träger erbracht werden müssen, werden hier verbucht, ebenso die damit zusammenhängenden Erstattungsleistungen. Allerdings gab es bisher keinen solchen Fall.

Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (Produkt 3310)

Dieses Produkt beinhaltet die anteilige Förderung von Pflegestützpunkten sowie Zuschüsse und Kostenerstattung in Frauenhäusern. Der Ansatz wurde beibehalten.

Betreuungswesen (Produkt 3430)

Nach § 4 Absatz 2 AGBtR ändert sich der gesetzlich festgelegte Pauschalförderbetrag für Betreuungsvereine, der zuletzt für das Jahr 2021 mit 32.800 € festgesetzt wurde, jährlich jeweils um den von Hundertsatz, um den sich das Grundentgelt der Stufe 1 der Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder im Tarifgebiet West oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung im Vorjahr geändert hat.

Der Förderbetrag wird jährlich vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie festgelegt. Für 2022 ist diese Festlegung noch nicht erfolgt. Der Ansatz wurde aufgrund einer eigenen Hochrechnung entsprechend angepasst wurde. Im Landkreis gibt es 3 Betreuungsvereine.

Wohngeld (Produkt 3511) + Soziale Sonderleistungen (Produkt 3514)

Eine Abbildung von Aufwand und Ertrag innerhalb dieser Produkte erfolgt grundsätzlich nicht im Haushalt des Kreises, da es sich um Bundes- bzw. Landesmittel handelt, die direkt über das Land zur Auszahlung kommen. Lediglich Einnahmepositionen für Erstattungen verauslagter Gebühren (z.B. an Banken) sowie ordnungsrechtliche Erträge sind im kommunalen Haushalt vorzuhalten.

Landespflegegeld und Landesblindengeld (Produkt 3512)

	Zuschussbedarf 2021	Zuschussbedarf 2022	Differenz	
35121	23.000,00 €	25.000,00 €	2.000,00 €	Landespflegegeld
35122	138.000,00 €	138.000,00 €	0,00 €	Landesblindengeld
Zuschussbedarf	161.000,00 €	163.000,00 €	2.000,00 €	

35121 – Landespflegegeld

Derzeit erhalten, ebenso wie im Vorjahr, 10 Personen laufende Landespflegegeldleistungen. Der Ansatz wurde der Kostenentwicklung angepasst.

35122 – Landesblindengeld

Die Fallzahlen sind nahezu konstant (derzeit 95 Fälle, Vorjahr 94).

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (Produkt 3520)

Anspruchsvoraussetzung dieser Leistungen ist unter anderem der Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag. Im Jahr 2019 wurden 283 Leistungsberechtigten 480 Einzelleistungen gewährt. Demgegenüber stehen im Jahr 2020 303 Leistungsberechtigte mit 433 Einzelleistungen. Der Rückgang der Einzelleistungen ist, wie auch im Bereich des SGB II, auf die anhaltende Pandemie zurückzuführen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden nicht direkt erstattet. Die Gesamtsumme der vom Bund für Bildung und Teilhabe inklusive Verwaltungskosten zur Verfügung gestellten Mittel ist an die Aufwendungen der Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II gekoppelt. Die Verteilung innerhalb von Rheinland-Pfalz erfolgt anhand der Ausgaben für Bildung und Teilhabe des Vorjahres. Folglich lassen sich die Einnahmen nur sehr vage kalkulieren. Die derzeitige Tendenz lässt vermuten, dass die Erträge auch im kommenden Jahr etwas über dem Niveau der Aufwendungen für die Leistungsbezieher liegen, weshalb der Ansatz dahingehend fortgeschrieben wurde.